

- a) bei Ihrem Tode im Friedhofssprengel Ochsendgarten ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
 - b) im Friedhofssprengel aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

§ 5

Zum Friedhofssprengel Ochsendgarten gehören die Bewohner der Weiler **Wald, Balbach, Kössl, Unterhäusern, Obergut, Zwirch, Marlstein und Marail.**

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Der Friedhof in Ochsendgarten ist jederzeit geöffnet.

§ 7

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als dem hierfür vorgesehenen Platz.

§ 9

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Haiming oder Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 10

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber

§ 11

1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge eines Ablebensfalles zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

2) Familiengräber sind Grabstätten, die aus zwei oder mehreren Einzelgräber bestehen.

§ 12

Die Einfassung der Grabstätten bzw. die Breite des Grabsteines hat folgendes Ausmaß aufzuweisen.

Reihen- und

Familiengräber: Breite: bis höchstens 0,80 m
Tiefe: bis höchstens 0,90 m ausgehend von der Hinterkante der unter dem Erdreich befindlichen Grabrippe. Der Grabstein bzw. Grabkreuzsockel ist bündig mit der Hinterkante der Grabrippe aufzustellen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 13

1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben werden.

2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
- c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- d) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.

In einem Grab kann der Erwerber des Benützungsrechtes und seiner Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) genannter Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.

§ 14

- 1) Die Benützung für ein Reihengrab beträgt 12 Jahre.
- 2) Familiengräber werden für die Dauer von 12 Jahren vergeben.

§ 15

- 1) Die in § 14 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 12 Jahren verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- 3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein halbes Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 16

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich eine Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.
- 4) Sollte ein Einverständnis nach Abs. (3) nicht zustandekommen, hat der Gemeindevorstand über das Benützungsrecht zu entscheiden.

§ 17

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 16 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,

4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

5) Nach dem Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monate zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über, wenn diese nicht innerhalb dieser Frist vom Nutzungsberechtigten erfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor dem Vorliegen einer Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 12 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 23

1) Jede Erstbegrabung hat auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m bis zur Grabsohle, bei Tieflegung 2,20 m, zu erfolgen.

2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies hat in einer Tiefe von mindestens 0,50 m zu erfolgen.

3) Die Exhumierung bedarf der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Imst und darf nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

VII. Leichenhalle

§ 24

Die Leichenhalle ist Eigentum der Gemeinde Haiming.

§ 25

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 26

- 1) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- 2) Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 27

- 1) Die Leichenhalle kann auch zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten verwendet werden.
- 2) Für die Leichenöffnungen steht die Leichenhalle in Friedhof Haiming zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 28

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Verordnung sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 mit Geldstrafen bis zu 5.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI.Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlußbestimmungen

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 30

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.10.1986

Abgenommen am: 03.11.1986